

---

**Hauptsatzung  
der Stadt Königswinter  
vom 31.10.1999**

(zuletzt geändert durch Satzung vom 18.09.2007)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666 ff.) - SGV. NW. 2023 - , zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NW. S. 762) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 25.10.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebiet, Hoheitszeichen**

- (1) Die Stadt Königswinter ist am 1. August 1969 durch den Zusammenschluss der früheren Stadt Königswinter und der früheren Gemeinden Heisterbacherrott, Ittenbach, Niederdollendorf, Oberdollendorf, Oberpleis und Stieldorf (letztere ohne die Orte Birlinghoven, Hoholz, und Ungarten) aufgrund des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236) gegründet worden.
- (2) Die Stadt Königswinter führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel entsprechend der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 6. Juli 1972.
- (3) Das Wappen zeigt in Rot eine silberne (weiße) Torburg mit zwei dreifenstrigen Zinntürmen und einem spitzbogigen Tor, das durch ein goldenes (gelbes) Fallgitter etwa zur Hälfte ausgefüllt wird. Zwischen den Türmen schwebt ein großes Schild, der auf gespaltenem Feld in Silber (Weiß) vorne einen linksgewendeten, doppelschwänzigen, blaugekrönten, -bezungen und -bewehrten roten Löwen, hinten ein durchgehendes Schwarzes Kreuz zeigt.
- (4) Die Flagge ist  
  
**als Banner:** Rot mit dem Stadtwappen ohne Schild in der oberen Hälfte;

**als Hissflagge:** Rot mit dem Stadtwappen ohne Schild das ganze Tuch ausfüllend.

- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift: „STADT KÖNIGSWINTER“.

## § 2

### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Rates und der Zuständigkeitsordnung werden entsprechend § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## § 3

### **Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## § 4

### **Gleichstellung behinderter Menschen**

- (1) Der Rat der Stadt Königswinter bestellt eine(n) Behindertenbeauftragte(n).
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte(n) wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Behinderten berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung behinderter Menschen und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- 
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die/den Behindertenbeauftragten über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl mit Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in einer seiner nächsten Sitzungen zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

---

**§ 6**  
**Anregungen und Beschwerden**  
**(Bürgeranträge)**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an den Absender zurückzuleiten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden wird dem Haupt- und Personalausschuss übertragen. Die personenbezogenen Daten des Antragstellers werden nicht öffentlich gemacht, sofern dieser sein Einverständnis nicht ausdrücklich bei der Antragstellung schriftlich erklärt.
- (5) Der Haupt- und Personalausschuss ist berechtigt, sich mit den Anliegen und Beschwerden inhaltlich zu befassen. Danach ist er verpflichtet, die Angelegenheit an die zur Entscheidung berechnigte Stelle zu überweisen. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berufene Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand von Anregungen und Beschwerden bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzubringen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt eines Straftatbestandes erfüllt ist,

- 
- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
  - c) mit ihm lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Stadtrates oder des Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat der Stadt Königswinter führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Das Verfahren des Stadtrates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Stadtrat zu beschließen ist.

## **§ 8**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse
  - Haupt- und Personalausschuss
  - Finanzausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
  - Ausschuss für Schule, Kultur und Städtepartnerschaft
  - Bau- und Verkehrsausschuss
  - Werksausschuss
  - Ausschuss für Soziales, Familie, Jugend und Senioren
  - Planungs- und Umweltausschuss
  - Sportausschuss
  - Wohnungsvergabeausschuss
- (2) Der Stadtrat kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet mit der Erledigung der Aufgabe.
- (3) Gemeinsam mit dem Rat der Stadt Bad Honnef bildet der Stadtrat den

---

### Fachausschuss Volkshochschule

gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bad Honnef vom 17.12.1977.

- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Aufgabenbereich wird durch besonderen Ratsbeschluss geregelt.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben auf Beschluss des Ausschusses zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses das Recht auf Akteneinsicht.

### **§ 9**

#### **Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**

- (1) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden dem Planungs- und Umweltausschuss übertragen.
- (2) Dem Planungs- und Umweltausschuss obliegt die Beratung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Ihm wird die Entscheidungsbefugnis in diesem Aufgabenbereich übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Zuständigkeiten des Stadtrates handelt. In diesem Rahmen beschließt er insbesondere über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und deren Löschung (§ 3 DSchG) sowie die Verteilung der Fördermittel.
- (4) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung; dazu gehört auch die vorläufige Unterschutzstellung von Denkmälern (§ 4 DSchG).

### **§ 10**

#### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall**

- 
- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
  - (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 16 Sitzungen im Jahr beschränkt.
  - (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Verdienstauffall wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
    - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
    - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
    - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.
    - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
    - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesen-

---

heit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15,00 € übersteigen.
- g) Rats- und Ausschussmitgliedern werden die Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Dienstreisen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern werden vom Stadtrat bzw. Ausschuss genehmigt. Dienstreisen von Ratsmitgliedern in die Partnerstädte, die als offizielle Delegationen unternommen werden, gelten als genehmigt.
- h) Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

## **§ 11**

### **Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Eine nach dem § 9 zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt in Höhe von  $66 \frac{2}{3}$  v. H., wenn der Zahlungsempfänger ununterbrochen länger als 6 Monate
  - a) in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse, in denen er ordentliches Mitglied ist und der Ratsfraktion, der er angehört, fernbleibt,
  - b) in seiner Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister oder Fraktionsvorsitzender seine Aufgaben nicht wahrnimmt,für die über 6 Monate hinausgehende Zeit.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn die Tätigkeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 länger als 1 Jahr nicht ausgeübt wird, für die über das Jahr hinausgehende Zeit.

---

## **§ 12**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz übertragen sind.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Stadtrates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Stadtrat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt nach pflichtgemäßer Prüfung, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (4) Der Stadtrat wählt drei Stellvertreter des Bürgermeisters und legt die Reihenfolge der Vertretungsbefugnisse fest. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und Repräsentation.
- (5) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeistern in Repräsentationsangelegenheiten gelten als genehmigt.
- (6) Bei feierlichen Anlässen trägt der Bürgermeister die Amtskette.

## **§ 13**

### **Beigeordnete**

- (1) Es werden drei Beigeordnete bestellt. Einer der Beigeordneten wird durch besonderen Beschluss des Stadtrates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Der allgemeine Vertreter führt die Dienstbezeichnung „Erster Beigeordneter“.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat über den Geschäftskreis der Beigeordneten. Der Stadtrat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einzelfall festlegen.

## **§ 14**

### **Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften**

- (1) Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Stadtrates. Hier-von ausgenommen sind:
  - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
  - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
  - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Aus-schuss,
  - d) Verträge, welche einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen.
  
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürger-meister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## **§ 15**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Es werden eingestellt, ernannt, befördert, höhergruppiert und ent-lassen:
  - a) aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates alle Beamten des höheren Dienstes sowie alle Angestellten der Vergütungsgruppe II und höher,
  - b) durch den Bürgermeister alle übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.
  
- (2) Entscheidungen über
  - a) Übernahme von Beamten in das Beamtenverhältnis auf Le-benszeit,
  - b) Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung an Beamte,
  - c) Gewährung von Beurlaubung an Beamte,
  - d) Anstellung von Beamtenwerden auf den Bürgermeister übertragen.

---

Anträge, die der Bürgermeister abzulehnen gedenkt, sind dem Stadtrat nach Abs. 1 zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.
- (4) Außerdem wird auf den Bürgermeister die Zuständigkeit zur Entscheidung über Widersprüche der Beamten, früheren Beamten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters, die das Beamtenverhältnis betreffen (§ 126 Abs. 3 Ziffer 2 BRRG) übertragen.

## **§ 16**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen unbeschadet der für ihre Verkündung bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Anschlag an den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Königswinter, Drachenfelsstraße 9 und Königswinter – Oberpleis, Dollendorfer Straße 39 sowie am Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße 8 für die Dauer von mindestens einer Woche. Gleichzeitig ist während der Dauer des Anschlags der öffentlich bekannt zu machende Text im Internet ([www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de)) einzustellen.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der zeitlich letzte Anschlag an den in Abs. 1 benannten Bekanntmachungskästen erfolgt. Öffentliche Bekanntmachungen von Ratssitzungen sind mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den in Abs. 1 benannten Bekanntmachungskästen vollzogen und dürfen frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Verkündung durch Anschlag an

dem Bekanntmachungskasten am Rathaus Königswinter, Drachenfelsstraße 9.

### **§ 17**

#### **Ausländerbeirat**

Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.

### **§ 18**

#### **Schlussvorschriften**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.2.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.9.1997, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

„Hauptsatzung der Stadt Königswinter“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter. den 31. Oktober 1999

gez. Wirtz  
Bürgermeister